

Inhalt

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck und Aufgabe**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Rechtsgrundlage**
- § 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte der Mitglieder**
- § 7 Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Organe**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Kassenprüfer**
- § 12 Geschäftsjahr**
- § 13 Satzungsänderung**
- § 14 Auflösung**
- § 15 Inkrafttreten**

Präambel

Alle aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Radsportbezirk-Hannover e.V.", nachstehend kurz "Bezirk" genannt.
2. Der Bezirk ist der Zusammenschluss von Radsportvereinen oder Radsport-Abt., die ihren Sitz im Regierungsbezirk Hannover haben und die Mitglied im Radsportverband Niedersachsen e. V. sind.
3. Der Bezirk hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Beaufsichtigung des Radsports und Radfahrwesens im Regierungsbezirk Hannover, sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Entwicklung des Radsports für alle
 - b) Vertretung des Radsports in der Öffentlichkeit
 - c) Wahrnehmung seiner Interessen auf Bezirksebene
 - d) Förderung der radsportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - e) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine
3. Der Bezirk ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Bezirk ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Der Bezirk ist eine Untergliederung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.
2. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Bezirks werden durch die vorliegende Satzung, sowie der Satzungen des Radsportverbandes Niedersachsen e.V. ausschließlich geregelt.
3. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Bezirk und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mit der Aufnahme der Radsportbezirke bzw. Kreise, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Hannover haben, in den Radsportverband Niedersachsen e.V. erwerben diese gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bezirk. Hierzu haben die Radsportvereine bzw. Kreise entsprechend der Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen einen formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Präsidium des Radsportverbandes Niedersachsen zu stellen das über den Aufnahmeantrag entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet, entsprechend der Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen, durch Auflösen eines Vereins oder durch Wegfall seines bisherigen Zweckes, durch Ausscheiden eines Vereins aus dem LSB, durch Austritt, durch Tod eines Einzel - oder Ehrenmitgliedes oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine schriftliche Austrittserklärung, spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, der Geschäftsstelle des Radsportverbandes Niedersachsen durch einen eingeschriebenen Briefs zugehen muss.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Bezirk oder um den Sport verdient gemacht haben. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Teilnahme an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehender Bestimmungen.
2. Wahrnehmung der Interessen durch den Bezirk, soweit der Bezirk dafür zuständig ist.
3. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Bezirks unter Beachtung der Sportordnung des BDR.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung des Bezirks, die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen des BDR, sowie die auf den Mitgliederversammlungen des Radsportverbandes Niedersachsen gefassten Beschlüsse zu beachten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Bezirks zu vertreten.

§ 8 Organe

Die Organe des Bezirks sind:

- a) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- b) der Vorstand, dessen Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr im 1. Quartal stattfinden. Der Vorstand legt den Termin fest.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellen der Stimmberechtigten
 - b) Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Berichte des Vorstandes
 - d) Berichte der Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern (alle 2 Jahre)
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes

i) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel aller Mitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher, mit der Tagesordnung, den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Zwei Stimmenzähler haben das Abstimmungsergebnis festzustellen.
6. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgende Stimmenverteilung:
 - a) Die Vereine des Bezirks haben für je angefangene 10 BDR-Mitglieder eine Stimme, die durch Delegierte wahrgenommen werden kann.
 - b) Vorstandsmitglieder des Bezirks haben bis zur Erteilung der Entlastung und nach der Neuwahl je eine Stimme.
 - c) Die Kreisvorsitzenden haben je eine Stimme.
 - d) Stimmenübertragung ist unzulässig.
7. Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle ehemalige Vorsitzende des Radsportbezirks Hannover e.V. gewählt werden.
8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Fachwart für Radrennsport
 - f) dem Fachwart für Kunstradsport
 - g) dem Fachwart für Radwanderfahren
 - h) dem Fachwart für Radball und Radpolo
 - i) dem Fachwart für Radtourenfahren
 - j) dem Jugendleiter
 - k) dem Ehrenvorsitzenden

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl unbegrenzt möglich ist, und zwar in Jahren mit:

- | <u>ungerader Zahl:</u> | <u>gerader Zahl:</u> |
|---------------------------------|---------------------------------|
| a) Vorsitzender | b) zweiter Vorsitzender |
| c) Schatzmeister | d) Schriftführer |
| e) Fachwart für Radrennsport | g) Fachwart für Kunstradsport |
| h) Fachwart für Radwanderfahren | i) Fachwart für Radtourenfahren |
| f) Fachwart für Radball/Radpolo | j) Jugendleiter |

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder der zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder Schriftführer.

4. Der Vorstand vertritt den Bezirk und ist das ausführende Organ des Bezirks. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Bezirk für erforderlich erachtet.

5. Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder:

- Der Vorsitzende repräsentiert den Bezirk und leitet ihn im Sinne der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Der zweite Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- Der Schatzmeister verwaltet die Bezirkskassengeschäfte. Alle Geldbewegungen sind durch Belege nachzuweisen.
- Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Bezirks. Er führt in den Versammlungen die Protokolle und führt die Mitgliederlisten.

§ 11 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand gemäß § 10 angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- Vor jeder Jahreshauptversammlung ist die Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
- Die Kassenprüfer haben das Recht, ohne vorherige Anmeldung, weitere Prüfungen vorzunehmen.
- Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Auf Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Jahres- Hauptversammlung hingewiesen werden.

§ 14 Auflösung

- Für die Auflösung des Bezirks ist bei Anwesenheit von 4/5 aller Stimmen eine 3/4 - Mehrheit erforderlich.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der lediglich eine 4/5 - Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Bezirksauflösung entscheidet.

3. Im Falle der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Bezirksvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Radsportverband Niedersachsen e.V., der diese unmittelbar und ausschließlich für sportliche, gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen, zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Radsportbezirkes Hannover am 23. Februar 2008 in Hannover beschlossen und genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**
- 2. Die bisherige Fassung der Satzung des Bezirkes ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Hannover am 30. Juli 2008 mit der Nr. VR 7883**